

sonstigen slawischen Sprachen, wo in der Funktion eines Mittels der Instrumental ohne Präposition steht, die slawische Präposition *sъ os. *z(e)*, *zo*, und *s-*) im Obersorbischen auch zur Wiedergabe des deutschen „mit“ im Beispiel „mit dem Speer“ verwendet werden kann. So ist das Frencelsche *lebu/zlebu* als *s* (bzw. *z*) *lelju* zu lesen und bei *l* einzureihen.

Das oben zitierte Beispiel aus Sp. 242 findet sich bei St. noch siebenmal, und zwar bei jedem angeführten Wort (S. 4 s. v. *bok*; S. 45 s. v. *jeden* und *jeho*; S. 178 s. v. *ton*; S. 192 s. v. *wod*; S. 198 s. v. *wojak* und S. 206 s. v. *wotewrić*). Solche Wiederholungen mit vollem Wortlaut kommen leider öfters vor. M. E. würden Hinweise auf eine Stelle oder gekürzte Zitate mit entsprechendem Vermerk genügen.

Andererseits vermißt man z. B. *mam* : *měc* „haben“, das im Beispiel *almožna* (S. 2), s. v. *kedžba* (S. 49) und s. v. *waš* (S. 185) nach Frencel, Sp. 627, zitiert wird. Auch das Reflexivpronomen *se/so* „sich“, das Frencel bei vielen Verben anführt, hat kein eigenes Stichwort.

Zuletzt möchte ich noch eine Auswahl von Lemmata geben, die in den modernen Wörterbüchern mit geschlossenem *o* (also: *ó*) geschrieben werden, z. B. *Bóh* (nicht *Boh*), *bórze* (nicht *borze*), *dónca* (nicht *dońca*), *kónj* (nicht *końj*) u. a. m. Ein Teil ähnlicher Versehen wurde bereits nachträglich korrigiert.

Mit dieser Veröffentlichung bereichert der Vf. das sorbische Schrifttum nicht nur dadurch, daß er dieses Wörterbuch zugänglich macht und übersichtlich gestaltet, sondern auch dadurch, daß er manche unklare Stellen berichtigt, z. B. s. v. *ač* versteht er das Frencelsche *sm* mit dem Zeichen [!], da es wie unter *sem* (S. 154) zitiert heißen muß. Wertvoll sind ferner die in der Urfassung zitierten Angaben über die Aussprache, z. B. *połon* (S. 111) neben *powon*, da sie doch auf die schwankende Aussprache des obersorbischen *ł/w* hinweisen.

Der Vf. bereichert die Vergleichsmöglichkeiten, indem er auf S. 245 und 246 eine Aufstellung der Frencel-Wörter gibt, die dem südlichen Dialektzweig des Obersorbischen zugeordnet werden und die in der Schriftsprache andere Formen haben. Das ist ein wertvoller Hinweis für den Benutzer. Trotz mancher aufgezählter Mängel ist die Veröffentlichung zu begrüßen, da sie — außer den bereits erwähnten Vorteilen — zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiet anregen kann.

Mainz

Annemarie Slupski

Thomas Sporn: Die „Stadt zu polnischem Recht“ und die deutschrechtliche Gründungsstadt. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II: Rechtswissenschaft, Bd 197.) Verlag Peter Lang, Bern, Frankfurt a. M., Las Vegas 1978. XXXIV, 181 S.

Das Werk behandelt die älteste Stadtgeschichte Polens, Schlesiens und Pommerns. In dem bisherigen fast überreichen Schrifttum stehen einander zwei Ansichten scharf gegenüber. Nach der einen entwickelten sich die Städte, die im Spätmittelalter sämtlich deutsches (Magdeburger, Neumarkter, Kulmer, Lübecker) Recht hatten, allmählich aus den altslawischen Städten, und die „Lokation zu deutschem Recht“ war nur der formelle Abschluß einer langen rechtlichen und sozialen Wandlung aus einheimischen Kräften. Die andere Theorie sieht in der Gründung deutschrechtlicher Städte einen revolutionären, durch deutsche Siedler ausgelösten Eingriff, der zu völlig neuen Bildungen, zur Verkümmern der altpolnischen Städte und zu einer Weiterentwicklung auf

neuen Grundlagen führte. Vielfach ist von den Gegensätzen einer „Evolutions-“ und einer „Kolonisationstheorie“ die Rede.

Thomas Sporn gibt eine neue Übersicht über den Fragenkomplex. Er lehnt, die Kolonisationstheorie praktisch anerkennend, die Evolutionstheorie durchaus ab. So ganz klar in der Zusammenfassung auf S. 173: „Auf der Grundlage des »ius teutonicum« vollzog sich dann die weitere Geschichte der polnischen Städte, und nur deren Namen schlagen noch eine Brücke zu den Zentralorten der alten Epoche. Insgesamt betrachtet entzieht sich dieser Entwicklungsverlauf jedoch einer mit »Evolution« erfassbaren Umschreibung.“ Die Bemerkung in der Verlagsankündigung auf der letzten Umschlagseite, der Vf. komme ohne Begriffe wie „evolutionär“ oder „kolonisationsratisch“ aus, entspricht allenfalls den Worten, aber nicht dem Inhalt des Buches.

Als Grundlage seiner Ausführungen gibt der Vf. in der ersten Hälfte des Buches eine Übersicht über die Entwicklung der Evolutionstheorie in der polnischen Wissenschaft. Er referiert die Ansichten der führenden Autoren von F. Bujak, der 1905 die These von der Selbständigkeit der polnischen Entwicklung aufstellte (während bis dahin auch die slawischen Historiker die Herkunft der neuen Stadtformen aus dem Westen anerkannt hatten), über K. Tymieniecki, K. Maleczyński, H. Muench, H. Łowmiański, St. Piekarczyk, G. Labuda, E. Rosenkranz bis A. Wędzki (1974) und gibt jeweils anschließend die Widerlegung. Dabei ist eine Beweisführung aus den Quellen in dem Rahmen des schmalen Buches weder möglich noch nötig, da sie schon von anderen geleistet wurde. S. brauchte nur die deutschen, die neueren polnischen (K. Buczek, T. Lalik, B. Zientara usw.) und tschechischen (J. Kejř) Forscher zu zitieren. Denn auch bei unseren Nachbarn ist seit etwa 15 Jahren in wissenschaftlichen Kreisen eine Wandlung eingetreten, und mehr und mehr Forscher wenden sich von der Evolutionstheorie ab.

Der zweite Teil des Buches schildert die Entwicklung der altpolnischen Städte in den Perioden vor 1000 und zwischen 1000 und 1200, in einem Exkurs auch die Besonderheiten der pommerschen Städte. Auch hier war über die bisherigen Forschungsergebnisse hinaus nicht viel Neues zu sagen. Dagegen erscheinen mir die Ansichten des Vfs. über den Übergang zum deutschrechtlichen Städtewesen in der ersten Hälfte des 13. Jhs. wichtig und des näheren Eingehens wert.

S. sieht die ersten, im Inneren des altpolnischen Volksbodens emporkommenden deutschrechtlichen Bildungen, etwa in Plock, Breslau, Krakau, Skaryszew usw., noch nicht als Städte der neuen Art an, sondern als deutschrechtliche Kaufmannssiedlungen innerhalb des Gefüges der polnischen „Vorgründungsstädte“, als bloße „Personenvereinigungen“ oder „Gemeindebildungen“. Deren „*ius teutonicorum*“ sei (S. 146) nicht dasselbe wie das „*ius teutonicum*“ der späteren ostdeutschen Siedlungsbewegung. Die ersten wirklichen deutschen Städte seien nicht an den alten politischen Zentren gegründet worden, sondern als wirtschaftliche Mittelpunkte in den deutschen Neusiedlungsgebieten, vor allem in den schlesischen Grenzwäldern. Die deutschen Städte neben den Kastellaneien seien erst Jahrzehnte später — das bedeutet praktisch nach dem Mongolensturm von 1241 — entstanden, nachdem auch deren Umland nachhaltig vom deutschen Recht erfaßt worden war (S. 150 f., 160).

Nun sind zwar die Quellenbelege bis um 1250 meist sehr dürftig und unsicher. Auch die Stadtgrundrisse jener Periode wurden teilweise durch spätere Zweitgründungen verwischt. Fachausdrücke wie *scultetus*, *villicus*, *burgenses*

für städtische Siedlungen oder die Bezeichnung *forum, villa forensis* in Verbindung mit deutschem Recht erkennt S. nicht als Beweis für deutschrechtliche Städte an. Ich habe die gegenteiligen Belege und meine Ansichten, die S. heftig ablehnt, in dem Buche „Die deutschrechtlichen Städte in Schlesien und Polen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts“, Marburg 1968, zusammengestellt und brauche deshalb hier nicht näher auf sie einzugehen.

Einige der Aufstellungen des Vf. fordern eine Widerlegung aus den Quellen heraus. Gegen seine Ansicht, *ius teutonicorum* sei ein Merkmal einer früheren Personenvereinigung, für die er einen strikten Nachweis nicht bringt, sprechen die folgenden Belege. 1225 verlieh Herzog Kasimir von Oppeln *colonis Teutonicis in iamdicta villa Gossentin (Kostenthal) omnem libertatem Teutonicorum, sicut est in villa nostra Bela (Zülz)*, und befreite sie von allen Pflichten des polnischen Rechtes, *que a iure Theutonico sunt aliena* (Schlesisches Urkundenbuch [weiterhin: SUB] I, Nr. 254). Mit den gleichen Worten tat das sein Nachfolger Mieszko 1240 für das Dorf Kasimir des Klosters Leubus, indem er dem Abt die Erlaubnis gab, dort *Theutonicos locandi colonos* (SUB II, Nr. 187). 1241 gab der gleiche Herzog Mieszko den Johannitern *libertatem secundum statuta Theutonicorum Novi Fori* (SUB II, Nr. 210), und 1254 erhielt Brzeźnica in Kleinpolen Freiheiten *secundum ius Teutonicorum, quod habetur in Sroda* (Neumarkt; Codex dipl. Poloniae III, Nr. 28). Niemand wird die Stadt Neumarkt in Schlesien und die geschlossen angelegten Dörfer Kostenthal und Kasimir, die ihr Deutschtum bis 1945 bewahrten, für bloße Personengemeinschaften halten. Bei den großpolnischen Orten Łubnica (*iura Theutonicorum* 1239) und Łądek (1250 und 1269) und dem kleinpölnischen Tarczek (1260 und 1275) weiß ich nicht, ob sie S. zu den Personengemeinschaften zählt. Sonst kommt der Terminus, zumindest in der ersten Hälfte des 13. Jhs., in den polnischen Teilstaaten kaum vor.

Gegen die Meinung, bei den Kastellaneien seien erst später deutschrechtliche Städte entstanden, spricht der Fall von Oppeln, wo der Berufung von *hospites* zwischen 1211 und 1217 schon vor 1228 die Auflassung der altpölnischen Stadt auf der Oderinsel folgte, da damals schon die darüber angelegte herzogliche Burg belegt ist. Auch Crossen war schon 1226 deutschrechtliche Stadt. Für Posen hält S. selbst die erste Stadtgründung vor 1239, die Schrodka, für eine Gründungsstadt (S. 164).

Über die Formenwelt der ausgebildeten deutschrechtlichen Gründungsstädte sagt S. nicht viel und kaum Neues. Er betont aber, daß sie neben den Vorgründungsstädten angelegt wurden und sich durch diese Lage sowie durch ihre großzügigen und planvollen Grundrisse als siedlerische Neuschöpfungen erwiesen, die weder aus den Kastellaneizentren noch aus den deutschen Kaufleutesiedlungen hervorgegangen sind (S. 162).

Die in dem Werke angewendete Sprachform der geographischen und Personennamen ist uneinheitlich. Im allgemeinen bringt S. zuerst den deutschen und dahinter den polnischen Namen. Mitunter stehen aber auch die polnischen oder deutschen Namen allein. Das Register wählt meist den polnischen, seltener den deutschen Ortsnamen als Hauptstichwort. Wenn der Vf. auf S. 58 Pommerellen als Ostpommern oder auf S. 143 den Breslauer Herzog Heinrich den Bärtigen als Henryk Brodaty bezeichnet, so ist das ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber der polnischen Terminologie.